

# Steuervorteil im Gepäck

**Berufliche Reisekosten.** Arbeitnehmer, die viel beruflich unterwegs sind, bekommen jetzt oft mehr Geld vom Finanzamt zurück. Seit Anfang des Jahres gelten für die Abrechnung der Reisekosten neue Regeln.

**H**eute hier, morgen da, das ist für viele Alltag. Für Versicherungsvertreter genauso wie für viele Dienstleister, Lkw-Fahrer und Berufstätige, die an Studienreisen, Kongressen und Lehrgängen teilnehmen. Weil sie aus beruflichen Gründen auf Achse sind, beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten, sofern der Chef diese nicht ersetzt.

Die Finanzverwaltung hat in diesem Jahr ihre Regeln für die Reisekosten vereinheitlicht. Die wichtigsten Neuerungen: Unterkunft- und Fahrtkosten zählen jetzt zeitlich unbegrenzt. Bei Fahrten mit dem eigenen Auto akzeptiert die Behörde 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.

Für diese Änderungen hat der Bundesfinanzhof gesorgt. Die obersten Finanz-

richter haben bereits im Jahr 2005 entschieden, dass Arbeitnehmer, die an ständig wechselnden Arbeitsorten tätig sind, unbegrenzt ihre Kosten abziehen können. Bis dahin erkannte die Behörde von ihnen nur in den ersten drei Monaten die vollen Reisekosten an. Danach galten die Regeln für die doppelte Haushaltsführung.

## Einheitliche Reisekosten für alle

Was zuvor steuerlich als Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit zählte, bezeichnet die Behörde nun einheitlich als auswärtige Tätigkeit (siehe Grafik S. 50).

Nach den neuen Regeln können alle Arbeitnehmer, die auswärts tätig sind, unbegrenzt für jeden Kilometer, den sie mit ihrem Auto dienstlich fahren, 30 Cent als Werbungskosten abziehen. Das gilt neuerdings unabhängig davon, wie weit ihr Einsatzort entfernt ist. Die 30-Kilometer-Grenze gibt es seit diesem Jahr nicht mehr.

Vorteile gegenüber früher haben Berufstätige, die lange Zeit unterwegs sind und solche, die nur kurze Strecken fahren. Für andere ändert sich nur der Begriff. Waren sie bisher auf „Dienstreise“, sind sie jetzt „auswärts tätig“. Sie können wie bisher Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungsausgaben und Reiseebenkosten für Telefon, Parkgebühr, Gepäcktransport oder für das Geschäftsessen geltend machen (siehe Tabelle S. 51).

Oft erstattet der Chef die Ausgaben komplett. Dann bringt die Abrechnung in der Steuererklärung nichts mehr. Nur die noch nicht erstatteten Kosten sorgen in der Jahresabrechnung für Steuerersparnis.

## Ständig auf Achse

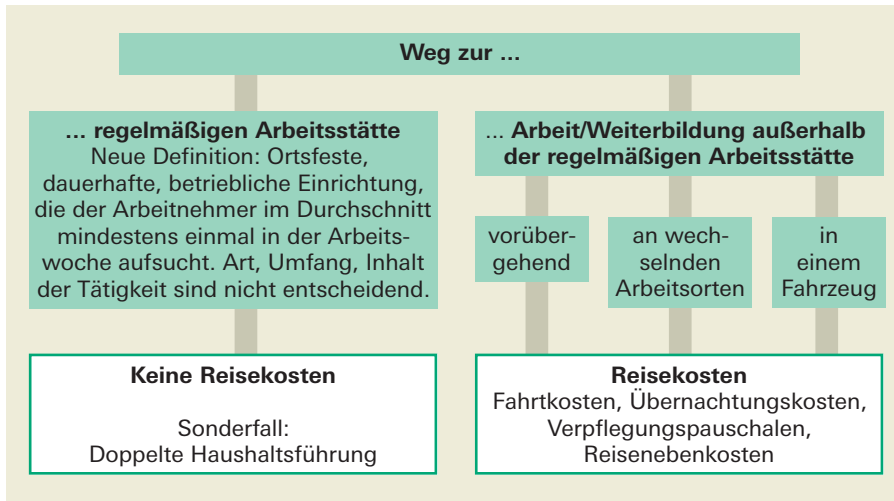
Eine Verbesserung bringt die neue Regel für Berufstätige, die in Fahrzeugen wie Lkw, Bus, Straßenbahn, Zug oder Flugzeug oder auf

## Unser Rat

**Reisekosten.** Damit das Finanzamt Ihre Kosten anerkennt, notieren Sie den beruflichen Anlass der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg. Bewahren Sie die Belege wie zum Beispiel Tankquittungen, Hotelrechnungen und Schriftverkehr für die Steuererklärung gut auf. Nachgewiesene Ausgaben können eine Steuerersparnis bringen.

**Autokosten.** Sind Sie mit Ihrem Auto beruflich unterwegs, können Sie statt 30 Cent pauschal je gefahrenen Kilometer auch Ihre tatsächlichen Kosten für die beruflichen Fahrten absetzen. Das Finanzamt muss Ihren selbst ermittelten Kilometersatz akzeptieren, wenn Sie Ihre Fahrleistungen und Autokosten belegen.





einem Schiff arbeiten. Sie sind immer unterwegs und nicht an einem „ortsfesten Arbeitsplatz“. Deshalb zählt nun bei Berufskraftfahrern, Zug- und Flugbegleitern, Piloten, Fahrlehrern, Rettungsassistenten und Seeleuten jede Fahrt separat als auswärtige Tätigkeit.

Zwar haben sie mit dem Fahrzeug vom Chef keine Fahrtkosten, aber Verpflegungs- und eventuell Unterkunftskosten, für die sie neuerdings mehr abrechnen können.

**Pauschalen für Verpflegungskosten**

Für ihre Verpflegung setzen sie wie alle anderen auswärts Tätigen je nach Abwesenheit von der Wohnung oder dem ortsfesten Arbeitsplatz diese Beträge pro Tag an:

- ab 8 Stunden Abwesenheit 6 Euro,
- ab 14 Stunden Abwesenheit 12 Euro,
- bei 24 Stunden Abwesenheit 24 Euro.

Zwar erkennt das Finanzamt die Pauschalen weiterhin maximal drei Monate lang für dieselbe auswärtige Tätigkeit an. Aber diese Frist wirkt sich für fahrende Arbeitnehmer meist nicht mehr aus. Denn mit jeder Fahrt beginnt die Frist jetzt neu, selbst wenn sie dieselbe Strecke fahren.

Die Frist fängt für einen Speditionsfahrer an, wenn er morgens um 7 Uhr auf dem Betriebshof den Fahrauftrag erhält und endet, wenn er den Lkw dort wieder abstellt.

Kommt er um 15.30 Uhr zurück, kann der Fahrer in seiner Steuererklärung 6 Euro Verpflegungspauschale abrechnen, weil er nach mehr als acht Stunden zurückgekehrt ist. Ist er an 230 Tagen im Jahr mindestens acht Stunden unterwegs, kommen insgesamt 1 380 Euro (230 Tage x 6 Euro) zusammen.

Die Dreimonatsfrist beginnt auch immer wieder neu, wenn Berufstätige mit einer Fünf-Tage-Arbeitswoche an nicht mehr

als zwei Tagen auswärts tätig sind. Davon profitiert zum Beispiel eine Angestellte, die montags und dienstags ein halbes Jahr lang zum Seminar fährt. Sie kann für die ganze Zeit die Verpflegungspauschale ansetzen, weil die Frist jede Woche neu anfängt.

**Ohne zeitliche Begrenzung**

Anders als bei der Verpflegungspauschale lassen sich Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten zeitlich unbegrenzt abziehen. Insbesondere Arbeitnehmer, die mit ihrem Auto zum auswärtigen Einsatzort fahren, zahlen dadurch weniger Steuern.

**Volle Fahrtkosten 2008**

Ein Filialleiter arbeitet vorübergehend von Januar bis Juni in einer anderen Filiale. Mit seinem Auto fährt er dorthin 40 Kilometer.

120 Arbeitstage (1. bis 6. Monat)  
x 80 Kilometer Hin- und Rückweg  
x 30 Cent 2880 Euro

**Steuererstattung<sup>1)</sup> bei 30 %  
persönlichem Steuersatz 864 Euro**

Für den gleichen Einsatz im vergangenen Jahr könnte der Filialleiter 1 080 Euro weniger abziehen. Denn nur in den ersten drei Monaten akzeptiert das Finanzamt 30 Cent je Fahrkilometer, danach lediglich ab dem 21. Entfernungskilometer 30 Cent für die einfache Wegstrecke.

**Gekappte Fahrtkosten 2007**

1. bis 3. Monat: 60 Arbeitstage x  
80 Kilometer x 30 Cent 1440 Euro

4. bis 6. Monat: 60 Arbeitstage x  
20 Kilometer x 30 Cent 360 Euro

**Fahrtkosten gesamt 1800 Euro**

**Steuererstattung<sup>1)</sup> bei 30 %  
persönlichem Steuersatz 540 Euro**

1) 920 Euro Werbungskosten ausgeschöpft.

In diesem Jahr zahlt der Filialleiter 324 Euro weniger Steuern.

Experten meinen, dass ihm für frühere Jahre dieselben Steuerabzüge zustehen, weil der Bundesfinanzhof schon vor drei Jahren ähnlich entschieden hat (Az. VI R 30/05). Wahrscheinlich gibt es bald Musterprozesse. Betroffene können sich dann mit einem Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einklinken. Entscheiden die Richter positiv, erhalten sie Steuern zurück.

**Umstrittene Kappung für 2007**

Das Finanzamt kappt bis 2007 nicht nur nach drei Monaten die Fahrtkosten. Es gibt auch weniger, wenn der auswärtige Einsatzort keine 30 Kilometer entfernt ist.

Erst ab diesem Jahr werden für jeden Fahrkilometer 30 Cent abgehakt. Für 2007 zählen nur 30 Cent für die einfache Strecke ab dem 21. Entfernungskilometer.

Auch das dürfte bald kippen. Dem Bundesfinanzhof liegen bereits zwei Klagen vor (Az. VI R 39/07, Az. VI R 47/07). Betroffene sollten gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen, bis die Sache entschieden ist.

**Jeder Kilometer zählt**

Mehr Kosten können jetzt auch diejenigen absetzen, die sich immer am gleichen Ort treffen, um von dort zum Beispiel als Fahrgemeinschaft zur Einsatzstelle zu fahren. Für die Fahrten mit dem eigenen Auto von ihrer Wohnung bis zum Treffpunkt können sie für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent unabhängig von der Entfernung ansetzen.

Von dieser Neuregelung profitiert jeder, der beruflich zu einem anderen Ort fährt als zu seiner „ortsfesten Arbeitsstätte“.

FOTO: MAURITIUS

**Finanztest** Unterschiedliche Regeln für die Reisekosten 2007 und 2008

Wer beruflich unterwegs ist, kann jetzt öfter jeden Fahrkilometer mit dem eigenen Auto mit 30 Cent beim Finanzamt abrechnen. Das gilt für alle Reisekosten, die der Chef nicht erstattet. Je nach Art des Einsatzes gibt es länger Verpflegungspauschalen.

Art der auswärtigen Tätigkeit	Pauschale für Fahrkosten 2007		Pauschale für Fahrkosten 2008		Verpflegungspauschalen		Übernachungskosten	
	30 Cent Kilometerpauschale je gefahrener Kilometer <sup>1)</sup> Hin-/Rückweg	30 Cent Entfernungspauschale ab 21. Kilometer einfache Strecke	30 Cent Kilometerpauschale je gefahrener Kilometer <sup>1)</sup> Hin-/Rückweg	30 Cent Entfernungspauschale ab 21. Kilometer einfache Strecke	Bis 2007 je nach Abwesenheit bis zu 24 Euro pro Tag	Ab 2008 je nach Abwesenheit bis zu 24 Euro pro Tag	Bis 2007	Ab 2008
<b>Vorübergehend auswärts</b> zum Beispiel zur Fortbildung oder Dienstreise	1. bis 3. Monat, auch für sämtliche Heimfahrten während der Zeit	Ab 4. Monat	Unbegrenzt, auch für sämtliche Heimfahrten während der Zeit	–	Für maximal drei Monate, Frist beginnt bei Fortbildung von neuem, wenn auswärtiger Einsatz nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche	Wie 2007 für bis zu drei Monate. Neu: Frist beginnt bei jeder Tätigkeit neu, wenn auswärtiger Einsatz nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche	Pauschal 20 Euro <sup>2)</sup> oder in nachgewiesener Höhe	Abzug in nachgewiesener Höhe
<b>Berufsfahrer</b> wie Kraftfahrer, Fahrlehrer, Piloten, Flugbegleiter, Binnenschiffer, Seeleute, Matrosen, Zugbegleiter	–	Für Fahrten zum Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot, wenn der Einsatzort nicht ständig wechselt	–	Wie 2007	Maximal drei Monate für dieselbe auswärtige Tätigkeit. Zeit rechnet ab/bis Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot, Hafen	Wie 2007 maximal für drei Monate Neu: Mit jeder Fahrt beginnt Dreimonatsfrist erneut	Pauschal 20 Euro <sup>2)</sup> oder in nachgewiesener Höhe	Abzug in nachgewiesener Höhe
<b>Ständig wechselnder Einsatzort mit täglicher Heimkehr</b> zum Beispiel bei Außen-, Kundendienstlern, Bau- und Montagearbeitern, Gebäudereinigern, Reisevertretern	Für Fahrten zwischen Betrieb und Einsatzort	Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder Wohnung und gleichbleibendem Treffpunkt; zwischen Wohnung und Einsatzort, wenn der Einsatzort weniger als 30 Kilometer entfernt ist	Unabhängig von der Entfernung des Einsatzortes: Für Fahrten zwischen Betrieb und Einsatzort, zwischen Wohnung und Einsatzort und zwischen Wohnung und gleichbleibendem Treffpunkt (z. B. Parkplatz)	Nur für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	Für Zeiten während der Fahrten zwischen Betrieb und Einsatzort; zwischen Wohnung und Einsatzort, wenn der Einsatzort mehr als 30 Kilometer entfernt ist	Wie 2007 für Zeiten während der Fahrten zwischen Betrieb und Einsatzort Neu: Zwischen Wohnung und Einsatzort unabhängig von der Entfernung und zwischen Wohnung und gleichbleibendem Treffpunkt	–	–
<b>Ständig wechselnder Einsatzort mit Übernachtung am Einsatzort</b>	Für Heimfahrten in beliebiger Zahl, für Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzort außer bei kostenloser Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber	–	Wie 2007	–	Maximal drei Monate für dieselbe Tätigkeit; Frist beginnt neu, wenn auswärtiger Einsatz mindestens 4 Wochen arbeitsbedingt unterbrochen wird oder bei anderem Einsatzort	Wie 2007 maximal drei Monate Neu: Frist beginnt bei allen auswärtigen Tätigkeiten neu, wenn auswärtiger Einsatz nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche	Pauschal 20 Euro <sup>2)</sup> oder in nachgewiesener Höhe	Abzug in nachgewiesener Höhe
<b>Arbeiten am anderen Ort mit doppelter Haushaltsführung</b>	Für die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt nach Beendigung der Auswärtstätigkeit	Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit und eine Heimfahrt pro Woche 30 Cent ab 1. Entfernungskilometer	Wie 2007	Wie 2007	Für maximal drei Monate für dieselbe Auswärtstätigkeit	Wie 2007	Für notwendige Aufwendungen in nachgewiesener Höhe	Wie 2007
<b>Einsatz mit Behinderung<sup>3)</sup></b>	Für sämtliche Fahrten, auch zwischen Wohnung und Arbeitsplatz	–	Wie 2007	–	Je nach Art der auswärtigen Tätigkeit (siehe oben)	Je nach Art der auswärtigen Tätigkeit (siehe oben)	Pauschal 20 Euro <sup>2)</sup> oder in nachgewiesener Höhe	Abzug in nachgewiesener Höhe

1) Die Kilometerpauschalen für Fahrten mit dem Motorrad und Motorroller betragen 13 Cent, mit Moped und Mofa 8 Cent und mit dem Fahrrad 5 Cent. Statt pauschal 30 Cent können Arbeitnehmer auch ihre tatsächlichen Kosten pro Kilometer ansetzen, wenn sie die jährlich gefahrenen Kilometer und ihre Fahrzeugkosten nachweisen.  
 2) Fürs Ausland gelten spezielle Pauschalen, ab 2008 nur noch, wenn der Arbeitgeber pauschal die Kosten erstattet.  
 3) 70 Prozent behindert oder 50 Prozent mit stark eingeschränkter Bewegung im Straßenverkehr. Behinderte, die keinen Führerschein haben oder so behindert sind, dass sie von anderen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Zivildienstleistenden) in ihrem Wagen zur Arbeit gebracht und abgeholt werden müssen, können auch Leerfahrten abrechnen.